

Satzung

in der Fassung vom 04.03.2020

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Dauernheimer Haus der Begegnung** nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in 63691 Ranstadt, Ortsteil Dauernheim.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmittel dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Aus den Mitteln des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen.

2. Zweck des Vereins ist

- a) die Erhaltung und Betreuung des ehemaligen Dauernheimer Feuerwehrgerätehauses als kultureller und sozialer Dorfmittelpunkt,
- b) die Förderung von Kultur und Kunst,
- c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- d) die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Mitarbeit bei der Umgestaltung der vorhandenen Räume zu einem barrierefreien „Haus der Begegnung für Jung und Alt“,
- b) Durchführung und Betreuung von Spiel- und Bastelstunden,
- c) Durchführung von Kursen zur Förderung der individuellen Kreativität wie zu Fotografie, Malerei, Handarbeit und ähnlichem,
- d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Vorträgen, Ausstellungen, Lesungen und ähnlichem,
- e) Bereithalten einer kostenlosen Bücherausleihe und eines öffentlichen Internetanschlusses,
- f) Bereitstellen von Raum für Versammlungen und Treffen von Vereinen und sozialen Einrichtungen sowie für kleine Familienfeiern.

3. Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen oder rassistischen Gesichtspunkten.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird wirksam mit der Eintragung ins Mitgliederverzeichnis. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird wirksam zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5
Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8
Der Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Rechner. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Weiter gehören dem Vorstand an der Schriftführer und ein bis drei Beisitzer.

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

3. Der Vorstand wird mindestens einmal im Kalendervierteljahr von den Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und zuständig für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn

a) der Vorstand dies beschließt oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, per email oder schriftliche Einladung einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge an die Versammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können noch in der Versammlung gestellt werden, sofern dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder zugelassen wird.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Rechners und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dieser Punkt muss bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 10

Versammlungsleitung, Form der Abstimmung und Protokollführung

1. Die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder werden in der Regel vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Mit Stimmenmehrheit kann ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

2. Über die Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

3. Wahlen und Abstimmungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung können durch einfaches Handaufheben vorgenommen werden, falls dies ohne Gegenstimme durch Handaufheben beschlossen wird. Andernfalls erfolgt geheime Abstimmung auf Stimmzetteln.

§ 11

Ausscheiden eines Gewählten

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ausscheidenden beauftragen.

§ 12
Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in jedem Jahr gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Bei der Wahl wird zusätzlich ein Ersatzprüfer gewählt, der tätig wird, falls einer der beiden anderen Prüfer verhindert ist. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein. Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren den Jahresabschluss geprüft hat, ist im darauf folgenden Jahr nicht wählbar.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur die Auflösung des Vereins stehen darf. Die Einberufung dazu hat zu erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand dies einstimmig beschließt oder
 - b) dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt wird.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.

§ 14
Vereinsvermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung, des Vereinsverbots oder des Wegfalls des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ranstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Dauernheim zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins „Dauernheimer Haus der Begegnung e.V.“ am 04.03.2020 in 63691 Ranstadt-Dauernheim einstimmig beschlossen.